

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung-KTS)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Absatz 2 u. 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg – in den jeweils derzeit gültigen Fassungen – hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 12.05.2020 folgende Satzung zur Änderung der Kurtaxe Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderungen

1. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Ziffer 3 wird gestrichen.
 - Als Ziffer 3 neu eingefügt wird:
Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten. Die berufliche Tätigkeit ist durch ergänzende Angaben zu Ort und Dauer glaubhaft zu machen.
4. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50 werden auf Antrag befreit.
5. § 5 Abs. 1 wird um Satz 4 ergänzt:
Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 3 haben keinen Anspruch auf eine Gästekarte
 - Abs. 3 wird Abs. 4.
 - Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt neu gefasst:
Die Gästekarte berechtigt über Abs. 2 hinaus auch zur Nutzung des Systems KONUS (kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für die Feriengäste des Schwarzwalds nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH).
6. § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke fortlaufend und lückenlos zu verwenden. Auch falsch ausgefüllte oder beschädigte Meldescheine sind inklusive Gästekarte zwingend an die Tourist Information zurück zu geben. Für fehlende Meldevordrucke leistet der Wohnungsgeber einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10 € je Exemplar.
 - Abs. 6 wird wie folgt neu eingefügt:
Meldepflichtige Beherbergungsbetriebe können statt den Vordrucken auch das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte https-Verbindung, die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
7. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Fällig gewordene Beträge an Kurtaxe sind jeweils nach Zustellung des Kurtaxebescheids innerhalb von 14 Tagen an die Gemeindekasse abzuführen.

Art. 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 20. Mai 2020

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin